

# Haushaltssatzung der Gemeinde Gottenheim

## Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 22.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je **9.959.300,00 €**  
davon  
im Verwaltungshaushalt **6.529.850,00 €**  
im Vermögenshaushalt **3.429.450,00 €**
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von **612.000,00 €**
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **500.000,00 €**

### § 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **330 v.H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **310 v.H.**
2. für die Gewerbesteuer **350 v.H.**  
der Steuermessbeträge

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald liegt vor.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 05.02.2018 bis einschließlich 15.02.2018 während den Dienststunden im Rathaus Gottenheim, Hauptstraße 25, 79288 Gottenheim öffentlich aus.

Gottenheim, den 22.12.2017

gez. Christian Riesterer  
Bürgermeister